



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 8 Sonderdruck

Jahrgang 46
13. März 2020

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Besuchern/ Teilnehmern zur Verhütung einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Auf der Grundlage des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602), des § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.7.2000 (BGBl. I. Seite 1045) sowie des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen vom 10.3.2020 – IV B – wird zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Corona SARS-CoV-2 Virusinfektion folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Bis einschließlich 10.4.2020 wird die Durchführung von öffentlichen und privaten Großveranstaltungen mit einer Besucher- / Teilnehmerzahl ab 1.000 Personen untersagt.
2. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Begründung:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.3.2020 sind alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/

Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu untersagen. Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Mönchengladbach als die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO IfSG) örtlich zuständige Behörde diesen Erlass um.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei Corona SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, für alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.3.2012, 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Ge-

fahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringere Anforderungen zu stellen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten oder beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen vor.

Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen, wie z.B. im Kultur- und Sportbereich, kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung des Virus auf viele Personen kommen. Deshalb erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Anzahl der infizierten Personen weiter erhöht.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Nichtdurchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern / Teilnehmern oder eine Durchführung von Veranstaltungen ohne Besucher sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders gefährdete Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung von Corona SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen insbesondere in Nordrhein Westfalen gezeigt hat, sind bei dieser Entscheidung die medizinischen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei jeder größeren Menschenansammlung die latente Gefahr einer Ansteckung besteht. Jede Nicht-



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 63. Das
Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich
Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im
Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare wer-
den im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von
0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in
den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur
Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt
Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich ent-
gegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November
(Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

durchführung bzw. Einschränkung einer
Großveranstaltung mit einer erwarteten
Besucher- / Teilnehmerzahl von mehr als
1.000 Personen trägt deshalb zum Schutz
der Bevölkerung dazu bei, die Verbreitung
von SARS-CoV-2 und damit eine An-
steckung einer größeren Anzahl von Per-
sonen zumindest zu verzögern.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung
des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2 In-
fektionen ist dringend erforderlich, um das
Gesundheitswesen nicht zu überlasten
und die erforderlichen Kapazitäten für die
Behandlung der Erkrankten, aber auch
sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.
Schließlich sind derartige Maßnahmen
notwendig, um dringend erforderliche Zeit
für die Entwicklung bislang nicht vorhan-
dener Therapeutika und Impfstoffe zu ge-
winnen.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss
davon ausgegangen werden, dass in der
Regel keine Schutzmaßnahmen durch die
Veranstalter getroffen werden können, die
gleich effektiv aber weniger eingriffsinten-
siv sind, als eine Veranstaltung mit dieser
Teilnehmer- / Besucherzahl nicht durch-
zuführen. Dafür sprechen nachdrücklich
die extrem hohen Risikofaktoren einer

unüberschaubaren Vielzahl von Personen
wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität
der Kontaktmöglichkeiten.

Das Auswahlermessens der zuständigen
Behörden reduziert sich damit dahinge-
hend, dass nur die Absage der Veranstal-
tung oder, wie z.B. bei sportlichen
Großveranstaltungen, eine Durchführung
ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht
kommt.

Das hier verfügte Verbot von Veranstal-
tungen mit mehr als 1.000 erwarteten Be-
suchern / Teilnehmern wird daher aus den
vorstehend genannten Gründen erlassen.

Die Grundrechte der Freiheit der Person
(Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz)
und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8
Grundgesetz) werden insoweit einge-
schränkt (siehe § 28 Abs. 1 Satz 4 Infekti-
onsschutzgesetz).

Die Maßnahme ist in Anbetracht des be-
stehenden Infektionsrisikos geeignet, er-
forderlich und auch angemessen.

Hinweis:

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutz-
gesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei
Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

einer vollziehbaren Anordnung nach § 28
Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz zu-
widerhandelt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die
Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr
oder Geldstrafe (§ 75 Abs. 4 Infektions-
schutzgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann in-
nerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Ba-
stionstraße 39 in 40213 Düsseldorf,
schriftlich oder zur Niederschrift des Ur-
kundsbeamten der Geschäftsstelle des
Gerichts, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer
Form nach Maßgabe der Verordnung über
die technischen Rahmenbedingungen des
elektronischen Rechtsverkehrs und über
das besondere elektronische Behörden-
postfach (ERRVV) eingereicht werden.

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister